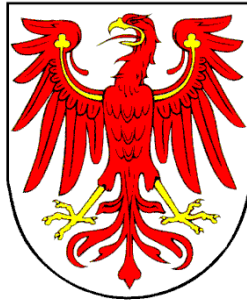


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 3/22

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

K.,

Beschwerdeführerin,

wegen Beschluss des Amtsgerichts Oranienburg vom 6. Juli 2021
 - 41 XVII 592/20; Beschluss des Landgerichts Neuruppin vom
 8. November 2021 - 5 T 66/21

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 15. November 2024

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow,
Kirbach, Müller, Richter und Sokoll

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A.

I.

- 1 Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Oranienburg und des Landgerichts Neuruppin, mit denen ihr Antrag auf Entlassung des Berufsbetreuers ihres Sohnes unter gleichzeitiger Übertragung der diesem übertragenen Aufgabenkreise abgelehnt und die Beschwerdeführerin als Betreuerin ihres Sohnes entlassen wurde.
- 2 Der im Jahr 2002 geborene Sohn der Beschwerdeführerin (im Folgenden: der Betroffene) leidet an einer paranoiden Schizophrenie. In den Jahren 2017 bis 2019 war der damals noch minderjährige Betroffene aufgrund erheblicher krankheitsbedingter Eigen- und Fremdgefährdung mehrfach stationär untergebracht. Eine zwischenzeitliche Unterbringung in einer therapeutischen Wohngruppe des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerks (EJF) ab dem 1. Oktober 2019 wurde am 21. Januar 2020 wegen eines psychotischen Rückfalls abgebrochen und der Betroffene wieder in stationäre Behandlung überführt.
- 3 Nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Betroffenen richtete das Amtsgericht Wedding mit Beschluss vom 2. September 2020 eine rechtliche Betreuung für ihn ein. Die Beschwerdeführerin hatte zuvor beantragt, sie mit der Betreuung ihres Sohnes zu betrauen. Hierzu hatte sie ein augenscheinlich von dem Betroffenen unterzeichnetes Schreiben vom 16. Mai 2020 zu den Akten gereicht, in welchem der Wunsch geäußert wurde, dass die Betreuung durch die Beschwerdeführerin erfolgen sollte. Das Amtsgericht Wedding folgte dem Antrag insoweit, als es die Aufgabenkreise „Postangelegenheiten, Vermögenssorge, Vertretung vor Behörden und Gerichten sowie Wohnungsangelegenheiten“ auf die Beschwerdeführerin übertrug. Für die Aufgabenkreise „Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge“ bestellte das Amtsgericht den Berufsbetreuer L. als weiteren Betreuer (im Folgenden: Berufsbetreuer). In den Gründen führte das Amtsgericht Wedding aus, dass es bei der Betreuerwahl dem Vorschlag des Betroffenen gefolgt sei. Die Bestellung eines Berufsbetreuers erfolge, da geeignete ehrenamtliche Betreuer, die dieses Amt übernehmen könnten, derzeit nicht zur Verfügung stünden.

- 4 Mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 beantragte die Beschwerdeführerin bei dem damals örtlich zuständigen Amtsgericht Wedding, ihr auch die Aufgabenkreise „Aufenthaltsbestimmung“ und „Gesundheitsfürsorge“ zu übertragen. Dabei gab sie an, dass der Antrag auf Erweiterung ihres Aufgabenkreises „in Abstimmung mit Herrn L.“ erfolge. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2020 wiederholte sie ihren Wunsch auf Übertragung der genannten Aufgabenkreise, wobei sie darauf hinwies, dass die ehrenamtliche Betreuung Vorrang vor der Berufsbetreuung habe.
- 5 Mit Beschluss vom 6. Juli 2021 lehnte das Amtsgericht Oranienburg den Antrag der Beschwerdeführerin, ihr die Aufgabenkreise Gesundheitsfürsorge und Aufenthaltsbestimmung zu übertragen, ab und entließ die Beschwerdeführerin zugleich als Betreuerin. Zur Begründung führte das Amtsgericht Oranienburg aus, dass für die von der Beschwerdeführerin beantragte Übertragung weiterer Aufgabenkreise kein Raum sei. Ein entsprechender, nach § 1897 Abs. 1, 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) insoweit maßgebender Wille des Betroffenen könne nicht festgestellt werden. Das dem Gericht vorgelegte Schreiben vom 16. Mai 2020 erbringe hierfür keinen Beleg, da es ersichtlich nicht vom Betroffenen selbst verfasst worden sei. Der Betroffene sei zu einer freien und autonomen Willensbildung nicht in der Lage. Dies ergebe sich aus dem Gutachten des Sachverständigen K. vom 7. Mai 2021, dessen Einschätzung sich mit den persönlichen Eindrücken des Gerichts in den Anhörungsterminen am 18. Januar 2021, 25. Februar 2021, 8. April 2021, 20. Mai 2021 und 5. Juli 2021 decke. Eine Übertragung der Betreuung auf die Beschwerdeführerin sei auch nicht nach § 1908b BGB geboten, da sie nicht dem Wohl des Betroffenen entspreche. Der Gutachter Dr. L. habe in seinem Gutachten vom 2. Juli 2020 ausgeführt, dass sich die Beschwerdeführerin „als typisch umsorgende russische Mama“ verstehe, und empfohlen, vor dem Hintergrund der Schwere der Erkrankung eine betreuungserfahrene Person als Betreuer einzusetzen. Von Seiten der behandelnden Ärzte sei geschildert worden, dass es der Beschwerdeführerin schwerfalle, den Schweregrad der Erkrankung des Betroffenen wahrzuhaben, was einem problemlösungsorientierten Handeln zur Förderung der Gesundheit des Betroffenen im Weg stehe. Hieraus und aus den Anhörungsterminen ergebe sich der Eindruck, dass es der Beschwerdeführerin an der für die Wahrung der Belange des Betroffenen erforderlichen Einsichtigkeit und Objektivität fehle. Die der Beschwerdeführerin zugewiesenen Aufgabenkreise seien auf den Berufsbetreuer zu übertragen, da sie zur Durchführung der Betreuung ungeeignet sei. Die Beschwerdeführerin habe erforderliche Korrespondenzen und Anträge zur Krankenversicherung nicht durchgeführt sowie weitere im Interesse

des Betroffenen gebotene Behördenangelegenheiten nicht wahrgenommen. Die Unterlassungen der Beschwerdeführerin begründeten die Gefahr, dass gebotene - insbesondere therapeutische - Maßnahmen nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt würden. So habe die Beschwerdeführerin eine kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung nicht in die Wege geleitet, obgleich diese laut gutachterlicher Einschätzung dringend indiziert gewesen sei. Soweit die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 17. Februar 2021 vorgetragen habe, dass sie der Therapieempfehlung in Absprache mit der ambulant behandelnden Ärztin nicht gefolgt sei, werde dies durch die glaubhaften Angaben des Berufsbetreuers L. widerlegt. Hiernach hätten sich auch die ambulant behandelnden Ärzte für einen Umzug in eine stationäre Wohneinrichtung ausgesprochen, was die Beschwerdeführerin vehement abgelehnt habe.

- 6 Hiergegen legte die Beschwerdeführerin im Interesse des Betroffenen über ihre Prozessbevollmächtigte am 30. Juli 2021 Beschwerde beim Landgericht Neuruppin ein. Zur Begründung ihrer Beschwerde machte sie mit anwaltlichem Schriftsatz vom 30. August 2021 im Wesentlichen geltend, dass die Entscheidung des Amtsgerichts Oranienburg den ausdrücklich vom Betroffenen geäußerten Betreuerwunsch missachte. Dies stelle einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen aus Art. 1 Abs. 1 und 2 Grundgesetz (GG) und in das Familiengrundrecht aus Art. 6 GG dar. In seiner Entscheidung vom 31. März 2021 - 1 BvR 413/20 - habe das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass das Grundrecht aus Art. 6 GG generell auf den Schutz spezifisch familiärer Bindungen ziele, was auch das Verhältnis zwischen Eltern und ihren volljährigen Kindern mitumfasse, und eine bevorzugte Berücksichtigung der Familienangehörigen bei der Betreuerbestellung gebiete. Die vom Gericht herangezogenen ärztlichen und gutachterlichen Stellungnahmen lieferten keinen Beleg dafür, dass die Beschwerdeführerin als Betreuerin nicht geeignet sei. Hiergegen spreche auch, dass sie von anderer Seite als verlässliche und verantwortungsvolle Mutter beschrieben werde, die sehr wohl um die Schwere der Erkrankung ihres Sohnes wisse.
- 7 Das Landgericht Neuruppin wies die Beschwerde mit Beschluss vom 8. November 2021 als unbegründet zurück.
- 8 Soweit sich die Beschwerde dagegen richte, dass das Amtsgericht die von der Beschwerdeführerin beantragte Übertragung der Aufgabenkreise Gesundheitssorge

und Aufenthaltsbestimmung auf sie abgelehnt habe, habe sie keinen Erfolg, da die Voraussetzungen des § 1908b BGB für einen Betreuerwechsel nicht vorlägen. Der Berufsbetreuer sei nicht ungeeignet im Sinne des § 1908b Abs. 1 Satz 1 BGB. Pflichtverletzungen oder Versäumnisse des Berufsbetreuers seien weder vorgetragen noch ersichtlich. Auch sei im konkreten Fall nicht gemäß § 1908b Abs. 1 Satz 3 BGB von einem Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung durch die Beschwerdeführerin auszugehen, da konkrete Umstände vorlägen, die Zweifel an ihrer Eignung als Betreuerin im Bereich der Gesundheitsfürsorge und der Aufenthaltsbestimmung begründeten. Die Beschwerdeführerin bagatellisiere die - auch nach Überzeugung der Kammer äußerst schwere - Erkrankung ihres Sohnes. Dafür spreche der gescheiterte Versuch vom 13. November 2020, die stationäre Behandlung abubrechen. Soweit die Beschwerdeführerin wiederholt vorgetragen habe, dass mit dem Betroffenen eine normale Kommunikation möglich sei, stehe dies im Widerspruch sowohl zu dem eigenen Eindruck der Kammer als auch zu der Einschätzung der Vorinstanz und der behandelnden Ärzte. Aus den glaubhaften Bekundungen der behandelnden Klinikärzte ergebe sich, dass die Beschwerdeführerin in Bezug auf die Erkrankung und Behandlung ihres Sohnes die notwendige Objektivität vermissen lasse. Berichte des Vivantes Klinikums und der Ruppiner Kliniken belegten zudem, dass die Beschwerdeführerin in den Jahren 2017 bis 2019 wiederholt gegen den ärztlichen Rat gehandelt habe. In der Gesamtschau ergebe sich aus der engen Mutter-Sohn-Beziehung einerseits und der Betreuertätigkeit im Bereich der Gesundheitsfürsorge/Aufenthaltsbestimmung andererseits ein unauflöslicher Konflikt zum Nachteil des Betroffenen, der einer Eignung der Beschwerdeführerin entgegenstehe. Eine Entlassung des Berufsbetreuers sei auch nicht nach § 1908b Abs. 3 BGB auf Wunsch des Betroffenen vorzunehmen. Ungeachtet der fehlenden Eignung der Beschwerdeführerin bestünden durchgreifende Zweifel an einer nachhaltigen, natürlichen Willensbildung des Betroffenen. Zu den vorgelegten Schreiben, die seinen Wunsch nach einer alleinigen Betreuung durch seine Mutter dokumentieren sollten, habe der Betroffene in der Anhörung vom 19. Oktober 2021 keine Angaben machen können. Nach den glaubhaften Angaben des Klinikpersonals habe die Beschwerdeführerin ihren Sohn vor der Anhörung zudem dahingehend beeinflusst, einen entsprechenden Wunsch zu artikulieren.

- 9 Soweit sich die Beschwerdeführerin gegen ihre Entlassung als Betreuerin richte, sei ihre Beschwerde ebenfalls unbegründet, da sie sich nunmehr auch hinsichtlich der ihr ursprünglich übertragenen Aufgabenkreise als ungeeignet erweise. Aufgrund ih-

res Verhaltens sei ernsthaft zu befürchten, dass sie auch zukünftig nicht in der Lage sein werde, ihre Mutterrolle klar von der Rolle als Betreuerin abzugrenzen, um Entscheidungen ausschließlich zum Wohle des Betroffenen zu treffen. Insoweit sei insbesondere zu berücksichtigen gewesen, dass eine Zusammenarbeit mit dem Berufsbetreuer seit dem Jahr 2021 weitgehend ausgeblieben sei. Die Beschwerdeführerin habe wiederholt interveniert in Bezug auf Behandlung und Klinikaufenthalte des Betroffenen, wodurch sie nicht nur die Arbeit des Berufsbetreuers, sondern auch die der behandelnden Ärzte erschwert habe. Hinzu kämen Versäumnisse in den eigenen Aufgabenbereichen. So habe die Beschwerdeführerin es unterlassen, wichtige Anträge zur Wahrung der finanziellen Interessen des Betroffenen - etwa auf Feststellung eines Grads der Behinderung oder auf Gewährung von Eingliederungshilfe - zu stellen. Entscheidend gegen die Eignung der Beschwerdeführerin als Betreuerin spreche, dass sie zur Durchsetzung ihrer Ziele weder vor einer Manipulation des Betroffenen noch vor unrichtigen Angaben gegenüber dem Betreuungsgericht zurückschrecke.

- 10 Nach der gebotenen Gesamtwürdigung der Einzelfallumstände rechtfertige das Verhalten der Beschwerdeführerin die Prognose, dass sie den krankheitsbedingten Betreuungsbedarf des Betroffenen und die damit einhergehende Tragweite der Betreuung nicht zutreffend einschätzen könne. Sie sei deshalb als Betreuerin zu entlassen gewesen; der bloße Entzug einzelner Aufgabenbereiche komme nicht in Betracht. Ein entgegenstehender Wille des Betroffenen oder verwandtschaftliche oder sonstige persönliche Bindungen hinderten die Entlassung nicht, da ein Verbleib der Beschwerdeführerin in ihrem Betreueramt dem Wohl des Betroffenen zuwiderliefe.
- 11 Die Rechtsbeschwerde nach § 70 Abs. 2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen (FamFG) ließ das Landgericht Neuruppin nicht zu, da Gründe hierfür nicht ersichtlich seien.
- 12 Die mit anwaltlichem Schriftsatz vom 24. November 2021 erhobene Anhörungsrüge begründete die Beschwerdeführerin damit, dass das Landgericht Neuruppin in seinem Beschluss vom 8. November 2021, der Beschwerdeführerin zugegangen am 11. November 2021, wesentliche Teile der von der Beschwerdeführerin vorgetragenen Sach- und Rechtslage nicht berücksichtigt und sie dadurch in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe. Mit dem Vortrag der Beschwerdeführerin im Schriftsatz vom 30. August 2021 und den beigelegten Stellungnahmen unabhängiger

Stellen habe sich das Beschwerdegericht nicht ansatzweise auseinandergesetzt. Darüber hinaus habe sich das Gericht nicht mit der Eingriffswirkung seiner Entscheidung für den Betroffenen auseinandergesetzt. Die Einrichtung einer Betreuung stelle für den Betroffenen einen Eingriff in dessen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG dar. Insbesondere für einen jungen Mann, der gerade erst volljährig geworden sei, mache die Bestellung eines familienfremden Betreuers anstelle der eigenen Mutter einen großen Unterschied aus. Hinsichtlich der nach Art. 6 Abs. 1 GG gebotenen bevorzugten Berücksichtigung der Familienangehörigen bei der Betreuerbestellung werde auf die Ausführungen im Schriftsatz vom 30. August 2021 verwiesen. Mit dieser Problematik habe sich das Gericht nicht auseinandergesetzt. Am schwerwiegendsten erscheine die Verletzung rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 4 GG. Der Verfahrenspfleger habe im Anhörungstermin schlicht behauptet, der Betroffene könne sich nicht äußern. Dies sei gleichbedeutend mit der Verweigerung rechtlichen Gehörs.

II.

- 13 Die Beschwerdeführerin hat am Dienstag, den 11. Januar 2022 Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts Oranienburg vom 6. Juli 2021 und des Landgerichts Neuruppin vom 8. November 2021 erhoben.
- 14 Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 10 der Verfassung des Landes Brandenburg - LV), des Diskriminierungsverbots wegen ihrer Abstammung (Art. 12 Abs. 2 LV), des Rechts auf Schutz und Förderung der Familie durch das Gemeinwesen (Art. 26 Abs. 1 LV) unter besonderer Berücksichtigung des Anspruchs auf besondere Fürsorge für Familien mit behinderten Angehörigen sowie des Grundrechts auf rechtliches Gehör vor Gerichten (Art. 52 Abs. 3 LV).
- 15 Das Landgericht habe sich weder mit den vorgelegten Leumundsschreiben auseinandergesetzt, noch das Verhalten der Beschwerdeführerin als positiv gewertet. Das vom Amtsgericht aufgegriffene Narrativ der „typisch umsorgenden russischen Mama“ verfestige ein Bild, das alle Bemühungen der Beschwerdeführerin negativ zeichne. Ihm komme eine stigmatisierende Wirkung zu, auf der die angegriffenen Urteile beruhten. Darüber hinaus werde die Stellung der Familie im Betreuungsverfahren und bei der Auslegung von § 1908b BGB wie sie im Beschluss der 2. Kammer des Ersten

Senats vom 31. März 2021 - 1 BvR 413/20 - ausgearbeitet worden seien und gerade für eben volljährig Gewordene gelten würden, verkannt. Dies habe ihre Anwältin alles vorgetragen, ohne dass die Gerichte dies gewürdigt hätten. Damit hätten sie die Bedeutung der gerügten Grundrechte grundlegend verkannt.

- 16 Im Hinblick auf die gerügte Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör hat die Beschwerdeführerin darum gebeten, das Verfahren ruhend zu stellen, bis das Landgericht über die am 24. November 2021 erhobene Anhörungsrüge entschieden habe.

III.

- 17 Mit Schriftsatz vom 22. Juli 2022, bei Gericht eingegangen am 23. Juli 2022, hat die Beschwerdeführerin ihr Vorbringen ergänzt und um sofortige Entscheidung gebeten, sie wieder als Betreuerin ihres Sohnes einzusetzen. Ihrem Schreiben hat die Beschwerdeführerin - neben bereits vorliegenden Dokumenten - weitere Unterlagen beigelegt, darunter Email-Korrespondenz mit Ärzten und Anwälten, eine Stellungnahme des Berufsbetreuers vom 6. Mai 2021, die Stellungnahme von Frau W. vom Netzwerk S. e. V. sowie ein an das Landgericht Neuruppin gerichtetes Schreiben der Beschwerdeführerin vom 20. Januar 2022, welches in der anliegenden Stellungnahme ausführt, dass sie sich durch ihre Entlassung als Betreuerin und ihre Behandlung durch die Verwaltungsstellen als in Russland geborener Mensch und als Mutter in ihren Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 und 3 und Art. 6 Abs. 1 und § 4 GG verletzt fühle. Ergänzend verwies sie nochmals auf die Schreiben von Frau W. und Frau Z.

B.

- 18 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 des Gesetzes über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg - VerfGGBbg) zu verwerfen. Sie ist unzulässig.
- 19 1. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Oranienburg vom 6. Juli 2021 richtet, fehlt der Beschwerdeführerin bereits das Rechtsschutzbedürfnis. Der Beschluss des Amtsgerichts ist prozessual überholt, nachdem er durch die nachfolgende Beschwerdeentscheidung des Landgerichts Neuruppin bestätigt worden ist. Im Falle einer Beschwerde gegen Betreuungsmaß-

nahmen tritt das Beschwerdegericht an die Stelle des Erstgerichts (§ 68 Abs. 3 FamFG) und entscheidet unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstands zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung über die Sache neu (BGH, Beschluss vom 3. Februar 2016 - XII ZB 493/15 -, Rn. 9; juris; LG Berlin, Beschluss vom 11. Oktober 2022 - 87 T 38/21 -, Rn. 14, juris; Schmidt-Recla in: MüKoFamFG, 3. Aufl. 2019, § 303 FamFG, Rn. 22; Stauch in: HK-BetrR, 5. Aufl. 2023, § 303 FamFG Rn. 70). Das Landgericht als Beschwerdegericht in Betreuungssachen (§ 72 Abs. 1 Satz 2, § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Gerichtsverfassungsgesetz - GVG) hat den Sachverhalt daher umfänglich neu zu prüfen und - gegebenenfalls auf der Grundlage neuen Vorbringens im Beschwerdeverfahren (§ 65 Abs. 3 FamFG) - eine eigene, von der Vorinstanz unabhängige Entscheidung zu treffen (Bernhard Böhm in: Grandel/Stockmann, Kommentar Familienrecht, 3. Auflage 2021, § 69 FamFG Rn. 92). Mit der Zurückweisung der Beschwerde trifft das Beschwerdegericht somit selbst eine abschließende Sachentscheidung, die die prozessuale Überholung der vorangegangenen Entscheidung bewirkt und das Rechtsschutzbedürfnis der hiergegen gerichteten Verfassungsbeschwerde entfallen lässt (vgl. Beschlüsse vom 9. September 2016 - VfGBbg 9/16 -, vom 16. Dezember 2016 - VfGBbg 33/16 -, vom 15. Februar 2019 - VfGBbg 183/17 -, und vom 17. September 2022 - VfGBbg 9/22 -, www.verfassungsgericht.brandenburg.de).

- 20 2. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Neuruppin vom 8. November 2021 richtet, ist sie unzulässig, da sie nicht den Anforderungen nach § 45 Abs. 2 Satz 1 VerfGBbg genügt. Danach hat ein Beschwerdeführer vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde den Rechtsweg zu erschöpfen und darüber hinaus alle ihm zur Verfügung stehenden und zumutbaren Möglichkeiten zu ergreifen, um eine etwaige Grundrechtsverletzung in dem unmittelbar mit ihr im Zusammenhang stehenden Verfahren zu verhindern oder zu beheben (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 19. März 2021 - VfGBbg 11/21 -, vom 18. September 2021 - VfGBbg 42/21 -, vom 18. Februar 2022 - VfGBbg 54/21 -, und vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 9/21 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 21 Dem ist die Beschwerdeführerin nicht gerecht geworden, da sie den Rechtsweg nicht erschöpft hat.
- 22 Zwar stand der Beschwerdeführerin gegen den Beschluss vom 8. November 2021 das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nicht zu, da das Landgericht diese nicht zu-

gelassen hat. Da Entscheidungen über die Entlassung eines Betreuers gemäß § 1908b Abs. 1 BGB und die damit korrespondierende Bestellung eines neuen Betreuers nach § 1908c BGB, beide in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, nicht von den §§ 70 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 271 Nr. 1 FamFG erfasst werden, ist eine hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde nach § 70 Abs. 2 FamFG zulassungsbedürftig (vgl. BGH, Beschluss vom 28. Oktober 2020 - XII ZB 313/20 -, Rn. 3, juris). Eine § 544 Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechende Nichtzulassungsbeschwerde ist für die im FamFG geregelten Verfahren nicht vorgesehen (Beschluss vom 18. März 2011 - VfGBbg 56/10 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>; Frank in: Musielak/Borth/Frank, FamFG, 7. Aufl. 2022, § 70 Rn. 9).

- 23 Allerdings gehört zum Rechtsweg im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 1 VerfGBbg auch die Anhörungsrüge, wenn Gegenstand der Verfassungsbeschwerde - wie vorliegend - auch die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV ist (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 17. Juni 2022 - VfGBbg 63/20 -, vom 30. November 2018 - VfGBbg 23/17 -, vom 24. März 2017 - VfGBbg 27/16 -, und vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 9/21 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 24 Da es sich bei der Erschöpfung des Rechtswegs um eine Zugangsvoraussetzung der Verfassungsbeschwerde handelt, muss sie bereits bei deren Erhebung erfüllt sein und kann nicht nachgeholt werden (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 11. Dezember 2015 - VfGBbg 77/15 -, vom 6. Januar 2016 - VfGBbg 69/15 -, vom 20. November 2020 - VfGBbg 58/19 -, und vom 21. Januar 2022 - VfGBbg 57/21 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Ein Ruhen des Verfahrens, wie von der Beschwerdeführerin beantragt, kommt deshalb von vornherein nicht in Betracht (vgl. Beschlüsse vom 11. Dezember 2015 - VfGBbg 77/15 -, und vom 19. Juni 2015 - VfGBbg 43/15 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Vielmehr war die Beschwerdeführerin gehalten, vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde zunächst die gerichtliche Entscheidung über die Anhörungsrüge abzuwarten. Erst wenn die Anhörungs- oder Gehörsrüge ergebnislos geblieben ist, kann das Verfassungsgericht angerufen werden (st. Rspr., vgl. z. B. Beschlüsse vom 29. August 2014 - VfGBbg 1/14 -, vom 17. April 2015 - VfGBbg 56/14 -, vom 19. Juni 2015 - VfGBbg 43/15 -, vom 22. März 2019 - VfGBbg 1/18 -, und vom 17. Juni 2022 - VfGBbg 82/20 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 25 Dies zugrunde gelegt erweist sich die vorliegende Verfassungsbeschwerde bereits deshalb als unzulässig, weil die Beschwerdeführerin sie erhoben hat, ohne das Ergebnis des von ihr parallel am Landgericht Neuruppin betriebenen Anhörungsrügeverfahrens abzuwarten. Wie die Beschwerdeführerin selbst vorgetragen hat, hatte das Landgericht Neuruppin über ihre nach § 44 FamFG erhobene Anhörungsrüge zum Zeitpunkt der Erhebung der Verfassungsbeschwerde noch nicht entschieden.
- 26 Auf den Abschluss des Anhörungsrügeverfahrens konnte auch nicht deshalb verzichtet werden, weil dieses offensichtlich und nach jeder Betrachtungsweise ohne Aussicht auf Erfolg gewesen wäre. Hiervon kann nur ausgegangen werden, wenn der Beschwerdeführer über die Unzulässigkeit und mangelnde Erfolgsaussicht seines Rechtsbehelfs nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht im Ungewissen sein kann (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 18. Januar 2019 - VfGBbg 63/18 -, und vom 20. November 2020 - VfGBbg 58/19 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>, m. w. N.).
- 27 Zwar ist die Rüge, das Landgericht habe sich mit den grundrechtlichen Implikationen seiner Entscheidung nicht hinreichend auseinandergesetzt, nicht geeignet, eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu begründen. Denn die Beschwerdeführerin beanstandet der Sache nach nicht die fehlende Berücksichtigung ihres Beschwerdevorbringens, sondern dessen abweichende rechtliche Beurteilung durch das Landgericht Neuruppin. Dies betrifft etwa die Frage, wie der schriftlich erklärte Wunsch des Betroffenen, seine Mutter als Betreuerin zu bestellen, zu gewichten ist. Dennoch kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Beschwerdeführerin lediglich „im Gewand der Gehörsrüge“ gegen die vom Landgericht vertretene Rechtsauffassung gewandt und deshalb der Sache nach schon keine (statthafte) Anhörungsrüge erhoben hätte (vgl. Beschlüsse vom 21. Februar 2020 - VfGBbg 72/18 -, vom 19. Mai 2017 - VfGBbg 15/17 -, und vom 9. September 2016 - VfGBbg 24/16 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Zumindest der - auch im Rahmen der Verfassungsbeschwerde geltend gemachte - Einwand, das Gericht habe sich bei seiner Prüfung, ob die Beschwerdeführerin als Betreuerin geeignet ist, nicht mit den von ihr vorgelegten „Bestätigungen“ unabhängiger Stellen auseinandergesetzt, genügt den gesetzlichen Darlegungsanforderungen an eine Gehörsrüge. Das Landgericht hat die genannten Schreiben, die der Begründungsschrift vom 30. August 2021 beigelegt waren, in seinen Entscheidungsgründen nicht erwähnt. Es

erscheint nicht von vornherein ausgeschlossen, dass es damit relevantes Vorbringen übergangen haben könnte.

- 28 Im Übrigen kann regelmäßig nicht ausgeschlossen werden, dass die Anhörungsrüge zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts und im Ergebnis zu einer günstigeren Entscheidung führt (vgl. Beschlüsse vom 21. Februar 2020 - VfGBbg 49/18 -, und vom 17. Juni 2022 - VfGBbg 63/20 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 29 Der fehlende Abschluss des Anhörungsrügeverfahrens vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde hat zur Folge, dass die Verfassungsbeschwerde nicht nur in Bezug auf eine etwaige Gehörsverletzung, sondern - nach dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde - hinsichtlich aller Verstöße gegen Grundrechte aus der Landesverfassung unzulässig ist (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 21. März 2014 - VfGBbg 43/13 -, vom 22. März 2019 - VfGBbg 1/18 -, vom 21. Februar 2020 - VfGBbg 72/18 -, und vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 9/21 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Es ist nicht auszuschließen, dass die weiter gerügten Grundrechtsverletzungen beseitigt werden, wenn die Anhörungsrüge Erfolg hat und das fachgerichtliche Verfahren fortgesetzt wird (vgl. hierzu Beschlüsse vom 30. November 2018 - VfGBbg 144/17 -, vom 17. August 2012 - VfGBbg 36/12 -, und vom 21. Januar 2011 - VfGBbg 28/10 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

C.

- 30 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Heinrich-Reichow

Kirbach

Müller

Richter

Sokoll